

Inhaltsverzeichnis amtlicher Teil:

Am 10.09.2013 wurden durch den Hauptausschuss folgende Beschlüsse gefasst:	1	Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen	10
Am 24.09.2013 wurde durch die Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlüsse gefasst:	2	Satzung für die "Niederwildhegegemeinschaft Kickebusch"	11
Terminübersicht für die Ausschüsse und die Stadtverordnetenversammlung im Zeitraum vom 01.10.2013 bis 31.12.2013	4	Genehmigungsverfügung	14
Hauptsatzung der Stadt Wildau	4	Bekanntmachungsanordnung	14
Bekanntmachungsanordnung	7	Bürgerinformationen der Stadt Wildau zur SEPA-Einführung	14
Alle Ergebnisse im Einzelnen nach Wahllokal / Wahlbezirk der Stadt Wildau zur Wahl des 18. Deutschen Bundestages vom 22. September 2013	8	Bekanntmachung des Landesamtes	15
Öffentliche Bekanntmachung	10	Graphische Übersicht der Wahlergebnisse zum 18. Deutschen Bundestag aller Listenplätze für die Stadt Wildau	16
		Einwohnerstatistik	16
		Impressum	16

AMTLICHER TEIL - AMTLICHER TEIL - AMTLICHER TEIL - AMTLICHER TEIL

Am 10.09.13 wurden durch den Hauptausschuss folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil:

H 31/513/13 Beschluss Umschuldung von Krediten

Der Hauptausschuss hat beschlossen:
Die Umschuldung des bisher in Höhe von 366.900 Euro in Anspruch genommenen Investitionsrahmenkredites der Deutschen Kreditbank AG (DKB) aus dem Jahr 2011 und des bisher in Höhe von 900.000 Euro in Anspruch genommenen Investitionsrahmenkredites der Deutschen Kreditbank AG (DKB) aus dem Jahr 2012 im September 2013.

Die aktuelle Entwicklung am Zinsmarkt hat nach der letzten Leitzinssenkung durch die EZB vom 08.05.2013 historisch niedrige Zinsen zur Folge, welche die Stadt Wildau durch eine zeitnahe Umschuldung der Kredite nutzen wird.

H 31/516/13 Vergabe von Planungsleistungen (Leistungsphasen 2-4) zur Sanierung des Sportkomplexes Wildorado

Der Hauptausschuss hat beschlossen, die Planungsleistungen zur Vorbereitung der notwendigen Sanierungsarbeiten an das Planungsbüro Bauconcept Planungsgesellschaft mbH zu vergeben. Der Zuschlag erfolgte nach einer beschränkten Ausschreibung, zu der sieben Büros mit entsprechenden spezifischen Vorkenntnissen in der Sanierung bestehender Sportkomplexe aufgefordert wurden und woran sich davon dann 4 Planungsbüros beteiligt hatten.

H 31/518/13 Offener Brief des Hauptausschusses

Der Hauptausschuss hat beschlossen:
Einen offenen Brief an die Mitglieder des Deutschen Bundestages und die Botschaften der Vereinigten Staaten von Amerika, Russlands und Syriens gem. Anlage.

Offener Brief des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau (auch vorab per Mail)

Gegen eine militärische Ausweitung des syrischen Bürgerkrieges - für politische Lösungen auch zugespitzter Konflikte in der Welt von heute

Sehr geehrte Mitglieder des Deutschen Bundestages aller fünf Fraktionen des Bundestages,
sehr geehrte Exzellenzen Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika, Russlands und Syriens in der Bundesrepublik Deutschland,
sehr geehrte Damen und Herren,

Syrien ist schon seit längerer Zeit von einem sehr erbittert geführten und komplizierten Bürgerkrieg betroffen. Dieser Krieg wird von vielen Millionen Menschen in der Welt mit Sorge und Entsetzten beobachtet. In den letzten Wochen ist vermutlich sogar Giftgas in dem syrischen Bürgerkrieg eingesetzt worden. Das Töten in Syrien muss beendet werden.

Aber wie können die unterschiedlichen, relativ heterogenen syrischen Konfliktparteien zu einem Stopp des Krieges, zu ernsthaften Verhandlungen und zu dauerhaften politischen Lösungen gebracht werden?

Die Erfahrungen der Geschichte, auch unserer deutschen Geschichte, sprechen eindeutig gegen jede militärische Lösung von Konflikten. Krieg ist nie eine Lösung, er ist immer der Beginn von Problemen.

Im kommenden Jahr jährt sich der Beginn des Ersten Weltkrieges zum einhundertsten Mal. Dies muss uns alle ermahnen, mit allen Mitteln kriegerische Auseinandersetzungen zu verhindern. Aus einer kleinen Flamme kann ein Weltenbrand, ein Weltkrieg, mit Elend, Verderben und millionenfachem Tod entstehen. Lernen wir aus dieser Geschichte!

Ein nachhaltiger Erfolg in Bezug auf die Befriedung des syrischen Bürgerkrieges und in Bezug auf die Bestrafung der für den mutmaßlichen Giftgaseinsatz Verantwortlichen kann nach menschlichem Ermessen nur gelingen, wenn die Vereinten Nationen zusammen stehen. Den Vereinigten Staaten von Amerika und Russland kommt dabei eine herausragende Rolle zu, gemeinsam auf die syrischen Konfliktparteien in Richtung Kriegsbeendigung und Friedensschluss einzuwirken. Die Tür für politische Lösungen ist noch nicht zugeschlagen. Die Staatengemeinschaft muss dies nutzen.

Deutschland wird diesen Prozess nicht zuletzt vor dem Hintergrund seiner eigenen geschichtlichen Erfahrungen und auf der Grundlage seiner partnerschaftlichen Beziehungen zu den USA und zu Russland unterstützen. Nur gemeinsam können die Staaten der Internationalen Gemeinschaft den syrischen Krieg dauerhaft lösen.

Wir können und dürfen es uns nicht leisten, die Welt wie vor einhundert Jahren, wie 1913/14, buchstäblich an einen Abgrund zu führen. Eine Entwicklung, die relativ banal anfing, dann aber eine furchtbare Eigendynamik entwickelte. Das darf heute, 2013, in unser aller Interesse nicht wieder geschehen.

Auch die kleine Stadt Wildau südöstlich von Berlin will ihren erfolgreichen Weg fortsetzen. Dazu sind günstige, vor allem friedliche Rahmenbedingungen unerlässlich. Wir bitten die politisch Verantwortlichen vor allem der USA, Russlands und Syriens um ein Innehalten, um sachorientiertes Nachdenken und um ein Bemühen um politische Lösungen. Unsere deutsche Bundesregierung sollte diesen Prozess positiv begleiten.

Dr. sc. Uwe Malich
Bürgermeister und Vorsitzender des Hauptausschusses

Verteiler:

Fraktionsvorsitzender der CDU/CSU Fraktion im Deutschen Bundestag, Herr Volker Kauder
Fraktionsvorsitzender der SPD Bundestagsfraktion, Herr Dr. Frank-Walter Steinmeier
Fraktionsvorsitzende der Bündnis 90 Die Grünen Bundestagsfraktion, Frau Renate Künast
Fraktionsvorsitzender der Bundestagsfraktion Die Linke, Herr Dr. Gregor Gysi
Fraktionsvorsitzender der FDP Bundestagsfraktion, Herr Rainer Brüderle

Botschafter der Diplomatischen Vertretung der USA in Deutschland, Herr John B. Emerson
Botschafter der Russischen Föderation in Deutschland, Herr Wladimir M. Grinin
Botschafter der Syrischen Arabischen Republik, Herr Radwan Loutfi

Kopien (Mail) an:

Staatskanzlei des Landes Brandenburg
Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald
Tagesspiegel Berlin
Berliner Zeitung
Die Welt
Neues Deutschland
Berliner Morgenpost
Märkische Allgemeine Zeitung Potsdam
Nachrichtenagenturen: Reuters, DPA und 2 weitere

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Wildau, den 25.09.2013
Dr. Uwe Malich, Bürgermeister

Am 24.09.13 wurde durch die Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil:

S 31/499/13 Namensgebung „Schwartzkopff-Straße“ für eine Privatstraße im SMB Wissenschafts- und Technologiepark

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, dass die bisher namenlose Privatstraße zwischen der Halle 21 und dem südlichen Werkstor der Schmiedewerke (die sogenannte „Kranbahn“) im SMB Wissenschafts- und Technologiepark, gelegen in der Flur 11, Flurstücke 171/1 Teil, 667 Teil, 896 Teil den amtlichen Straßennamen „Schwartzkopff-Straße“ erhält.

S 31/500/13 Namensgebung „Petra-Damm-Straße“ für eine Privatstraße im SMB Wissenschafts- und Technologiepark

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, dass die bisher namenlose Privatstraße nördlich der Halle 29 im SMB Wissenschafts- und Technologiepark gelegen in der Flur 11, Flurstücke 174/4 Teil, 171/5 Teil den amtlichen Straßennamen „Petra-Damm-Straße“ erhält.

S 31/502/13 Namensgebung „Hochschulring“ für die Bereiche der sogenannten „Querstraße“ (auch als „Bahnhofstraße“ bezeichnet) und der neuen Erschließungsstraße (Arbeitstitel „Südanbindung“) sowie durch Umbenennung für Teilbereiche der Eichstraße

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Zusammenfassung von Straßenbereichen und dafür die gemeinsame Namensgebung „Hochschulring“ durch Benennung des Bereichs der sogenannten „Querstraße“ (bzw. „Bahnhofstraße“) zwischen der Westhangtreppe und dem Vorplatz des Mensa- / Bibliotheksgebäudes der Technischen Hochschule Wildau und des Bereichs der neuen Erschließungsstraße (Arbeitstitel „Südanbindung“) von der Bergstraße bis zur Westhangtreppe sowie durch Umbenennung des Teilbereichs der Eichstraße vom S-Bahnhof Wildau bis zur Kreuzung mit der neuen Erschließungsstraße (sogenannte „Südanbindung“) beschlossen.

S 31/503/13 Namensgebung „Ludwig- Witthöft-Platz“ für den Platz vor der Mensa der Technischen Hochschule Wildau

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, dass der neu gestaltete, bisher namenlose Platz vor der Mensa im SMB Wissenschafts- und Technologiepark, gelegen in der Flur 11, Flurstücke 820 Teil den amtlichen Namen „Ludwig-Witthöft-Platz“ erhält.

S 31/504/13 Erneute Amtszeit eines Mitgliedes des Aufsichtsrates der Wildauer Wohnungsbaugesellschaft mbH

Herr Dr. Peter Mittelstädt wird nach dem Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2012 und der Entlastung für das Geschäftsjahr 2012 durch die Gesellschafterversammlung als Aufsichtsratsmitglied der Wildauer Wohnungsbaugesellschaft mbH für eine weitere Amtszeit bestätigt.

S 31/505/13 Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Wildau

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen: Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Wildau auf Grund der Stadtwerdung am 01.04.2013.

1. Folgende Begriffe wurden geändert:
Gemeinde – Stadt / Gemeindevertreter – Stadtverordnete / Gemeindevertretung – Stadtverordnetenversammlung
2. In diesem Zusammenhang wird der § 1 und der § 2 Absatz (5) geändert.
3. Der § 11 wird in der Formulierung klarer formuliert.

S 31/507/13 1. Änderung B-Plan „Gewerbepark Süd“ – Änderung des Städtebaulichen Vertrages

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt den Inhalten der Änderung des städtebaulichen Vertrags (Anlage 1) zur Umsetzung des Bebauungsplans „Gewerbepark Süd“, in der Fassung der 1. Änderung, mit den Regelungen zur

- A) Übertragung der Erschließung und
- B) zur Umsetzung der naturschutzfachlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen

zu.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Änderung des städtebaulichen Vertrags zur Umsetzung des Bebauungsplans „Gewerbepark Süd“ und seiner 1. Änderung, mit dem Erschließungsträger, der Kemmer Besitz GmbH & Co. KG, Luchsweg 5 in 14195 Berlin abzuschließen.

S 31/508/13 1. Änderung B-Plan „Gewerbepark Süd“ – Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

1. Die zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans “Gewerbepark Süd” in der Fassung vom 16. Mai 2013 im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Hinweise und Stellungnahmen haben die Stadtverordneten zur Kenntnis genommen, geprüft und abgewogen. Die Ergebnisse der Auswertung des Beteiligungsverfahrens gemäß Anlage 1 werden zur Kenntnis genommen und gebilligt. Das Ergebnis der Abwägung ist mitzuteilen.
2. Der Bebauungsplan zur 1. Änderung des Bebauungsplans “Gewerbepark Süd” i. d. Fassung vom 05. August 2013 bestehend aus der Planzeichnung mit den Festsetzungen (siehe Anlage 2) sowie der Begründung (siehe Anlage 3) wird gem. §10 BauGB als Satzung beschlossen.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans “Gewerbepark Süd” bekannt zu machen.

S 31/509/13 Aufhebung der Satzung „Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung der Außenwerbung und Warenautomaten der Gemeinde Wildau“

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Die Satzung über die „Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung der Außenwerbung und Warenautomaten der Gemeinde Wildau“ vom 24.10.1994 wird aufgehoben.

S 31/510/13 Verkauf des Grundstückes Schillerallee 17 an die WiWO

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Verkauf eines Grundstückes in der Schillerallee (Flur 11, Flurstück 84) an die Wildauer Wohnungsbaugesellschaft (WiWO).

S 31/511/13 1. Aktualisierung der Kooperationsvereinbarung zwischen der Gemeinde Schönefeld und der Stadt Wildau

Mit der 1. Aktualisierung wird die im Jahr 2007 abgeschlossene Kooperationsvereinbarung einerseits redaktionell den aktuellen

Gegebenheiten angepasst, andererseits aber auch weiter konkretisiert und ausgestaltet. Die laufende gemeinsame Zusammenarbeit zwischen den Kommunen wird nun durch einen Kooperationsrat sowie einen erweiterten Kooperationsrat mit jeweils namentlicher Benennung der Mitglieder vereinbart. Es werden konkrete Ziele und Maßnahmen benannt.

S 31/512/13 Vereinbarung über partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Stadt Wildau und der Technischen Hochschule Wildau (FH)

Mit der Vereinbarung über die partnerschaftliche Zusammenarbeit soll das gegenseitige Verständnis erhöht, die Integration der TH Wildau in ihr städtisches Umfeld gefördert, die Rahmenbedingungen für die Entwicklung des gesamten Wirtschafts- und Wissenschaftsstandortes verbessert, neue Entwicklungspotenziale erschlossen und vorhandene Synergieeffekte genutzt werden.

S 31/514/13 Änderung des Gesellschaftsvertrages der ABS Arbeitsförderungs-, Beschäftigungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft Wildau mbH

Nach § 96 Abs. 2 BbgKVerf sind die Gesellschaftsverträge kommunaler wirtschaftlicher Unternehmen, die vor dem 28.09.2008 gegründet wurden, bis zum 31.12.2013 an die gesetzlichen Regelungen der Kommunalverfassung zur wirtschaftlichen Betätigung anzupassen. Hierbei sind insbesondere die Änderungen der §§ 96 und 97 BbgKVerf zu beachten.

S 31/515/13 Verkauf Grundstücke an der Neubauernstraße

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Verkauf von Grundstücken (Flurstück 25/1 und 25/3 der Flur 7) in der Neubauernstraße an die Wildauer Wohnungsbaugesellschaft.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Wildau, den 25.09.2013

Dr. Uwe Malich

Bürgermeister

Terminübersicht für die Ausschüsse und die Stadtverordnetenversammlung Zeitraum: 01.10.2013 bis 31.12.2013

Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Liegenschaften
Montag 28.10.2013 18.30 Uhr Volkshaus

Planungs-, Wirtschafts- und Bauausschuss
Dienstag 29.10.2013 18.30 Uhr Volkshaus

Ausschuss für Bildung und Soziales
Dienstag 05.11.2013 18.30 Uhr

Den Sitzungsort entnehmen Sie bitte der Ladung, den Schaukästen oder dem Internet.

Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung
Donnerstag 07.11.2013 18.30 Uhr Volkshaus

Hauptausschuss
Dienstag 19.11.2013 18.30 Uhr Volkshaus

Stadtverordnetenversammlung
Dienstag 03.12.2013 18.30 Uhr Volkshaus

Änderungen vorbehalten.

Die jeweilige Tagesordnung / Tagungsorte der Ausschüsse und der Stadtverordnetenversammlung hängen in den Schaukästen aus bzw. werden im Internet auf der Homepage www.wildau.de bekannt gemacht.

Terminänderungen oder Ausfall einer Sitzung werden in den Schaukästen bzw. im Internet auf der Homepage www.wildau.de bekannt gemacht.

Hauptsatzung der Stadt Wildau

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau hat aufgrund der §§ 4 Abs. 1 i.V.m. 28 Abs. 2 S. 1 Ziff. 2 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. Teil I S. 286) in ihrer Sitzung am 24.09.2013 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Stadt

- (1) Auf Grund des Beschlusses der Landesregierung vom 26.03.2013 wird der Gemeinde Wildau mit Wirkung vom 01.04.2013 die Bezeichnung Stadt verliehen. Die Stadt führt den Namen "Wildau".
- (2) Die Gemeinde ist eine kreisangehörige, amtsfreie Stadt.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel und Flagge

- (1) Die Stadt Wildau führt ein Wappen. Der Stadt ist mit Schreiben des Ministeriums des Innern vom 19. Mai 1994 mit dem Aktenzeichen: I.2-102 die Zustimmung zur Weiterführung des Wappens erteilt worden.
- (2) Beschreibung des Wappens: In Blau ein silbernes Lokomotivrad durchflochten von einem aufgerichteten goldenen Getreidehalm mit zwei Ähren und drei Blättern.
- (3) Darstellung des Wappens:



- (4) Die Abbildung des Wappens zu künstlerischen, kunstgewerblichen, heraldischen und wissenschaftlichen Zwecken, sowie Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung ist jedermann erlaubt. Über jede andere Verwendung entscheidet auf Antrag der Hauptausschuss.
- (5) Beschreibung des Dienstsiegels: Das Dienstsiegel trägt die Umschrift „*STADT WILDAU* LANDKREIS DAHME-SPREEWALD“ und umschließt symbolisch das Wappen der Stadt Wildau. Die Verwendung des Dienstsiegels wurde am 18.06.2013 mit dem Aktenzeichen II/2-652-50 vom Ministerium des Innern genehmigt.

- (6) Abdruck des Dienstsiegels

a) 35mm

b) 20 mm

c) 13mm



- (2) Die Stadt Wildau führt eine Flagge. Der Stadt ist mit Schreiben des Ministeriums des Innern vom 19.10.05 die Zustimmung zur Führung einer Flagge erteilt worden. Beschreibung der Flagge: Dreistreifig Blau - Weiß - Blau, im Verhältnis 1:4:1, mit dem Stadtwappen im Mittelstreifen.



§ 3

**Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner sowie
Einsicht in Beschlussvorlagen**

- (1) Jeder Einwohner hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen des Hauptausschusses und der Stadtverordnetenversammlung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.
- (2) Das Recht kann er während der öffentlichen Sprechzeiten bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung im Gebäude der Stadtverwaltung, Wildau, Karl-Marx-Str. 36, wahrnehmen. Während der öffentlichen Sitzungen sind 2 Exemplare dieser Beschlussvorlagen zur Einsichtnahme im Sitzungssaal auszulegen.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung beteiligt und unterrichtet die Einwohner in wichtigen Angelegenheiten der Stadt. Zu diesen Zwecken werden Einwohnerfragestunden und Einwohner-versammlungen durchgeführt. Darüber hinaus

kann

- a) ein Seniorenbeirat, der die Interessen der Senioren der Stadt Wildau vertritt, benannt werden. Er besteht aus 9 Einwohnern der Stadt Wildau, ab dem 58-sten Lebensjahr. Sie werden durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung benannt.
- b) ein Kinder- und Jugendbeirat zur Wahrnehmung der Interessen der Kinder- und Jugendlichen der Stadt Wildau benannt werden.

können

- c) Baumschutzbeauftragte für den Aufgabenbereich des Baumschutzes der Stadt Wildau zur Abwendung von Schäden von Natur und Landschaft durch die Stadtverordnetenversammlung benannt werden.
- d) Ortschronisten, um das zeitliche Ortsgeschehen von der Stadt Wildau festzuhalten und die geschichtliche Entwicklung von der Stadt Wildau aufzuarbeiten, durch die Stadtverordnetenversammlung benannt werden.

Die näheren Einzelheiten werden in der Einwohnerbeteiligungssatzung geregelt.

§ 4

Gleichberechtigung von Frau und Mann

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung benennt eine ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Weicht die Auffassung der Gleichstellungsbeauftragten in Angelegenheiten der Gleichstellung von Frau und Mann von der des hauptamtlichen Bürgermeisters ab, so hat die Gleichstellungsbeauftragte das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder die zuständigen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung zu wenden.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder den zuständigen Ausschuss wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den zuständigen Ausschuss hierüber schriftlich. Er kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 5

Integration von Behinderten und Ausländern

Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt gleichzeitig die Aufgabe der Beauftragten für die soziale Integration von Behinderten und Ausländern wahr. Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten erhalten in Konfliktfällen vor anderen Aufgaben Vorrang.

§ 6

Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist für alle Angelegenheiten der Stadt zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung tritt mindestens alle 3 Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Rechte und Pflichten der Stadtverordneten

- (1) Jeder Stadtverordnete hat das Recht, Vorschläge einzubringen, Anfragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Jeder Stadtverordnete kann an öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen des Hauptausschusses und der Fachausschüsse, denen er nicht angehört, ohne Stimmrecht, teilnehmen. Die Einladungen zu den Sitzungen sind rechtzeitig gemäß § 13 bekannt zu machen.
- (3) Kann ein Stadtverordneter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme an einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses verhindert, hat er sich vorher beim zuständigen Vorsitzenden zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen.
- (4) Die Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner haben innerhalb eines Monats nach ihrer Verpflichtung bzw. Berufung dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung
 - Namen,
 - Vornamen,
 - Anschrift,
 - Beruf,
 - bei Nichtselbständigen - Angaben des Arbeitgebers und Art der Tätigkeit,
 - bei Selbständigen - Angaben der Art der Tätigkeit,
 - bei mehreren ausgeübten Berufen - Angabe des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit,
 - ehrenamtliche Tätigkeit(en) oder andere vergütete Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Die Angaben nach Satz 1 können zu Zwecken, die im Zusammenhang mit den Aufgaben der Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner stehen, gespeichert und genutzt werden. Name, Vorname sowie Anschrift von Stadtverordneten und sachkundigen Einwohnern werden im Amtsblatt für die Stadt Wildau sowie auf der Internetseite www.wildau.de allgemein bekannt gemacht. Der ausgeübte Beruf oder vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten werden nicht allgemein bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen von Daten, die nicht allgemein bekannt gemacht werden, bedürfen der Einwilligung des Betroffenen. Auskunft über allgemein bekannt gemachte Daten erteilt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, soweit dies für die Mandatsausübung notwendig ist.

§ 8

Ausschüsse

- (1) Die Ausschussvorsitze werden analog des in § 41 Abs. 2 und 3 der BbgKVerf beschriebenen Verfahrens auf die Fraktionen verteilt. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Proportionalzahlen, die sich nach Satz 1 ergeben. Die Ausschüsse wählen ihren stellvertretenden Ausschussvorsitzenden aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder. Die Fraktionsstärken sind dabei entsprechend zu berücksichtigen.
- (2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung folgende ständige Ausschüsse:
 - a) Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Liegenschaften mit 7 Mitgliedern,
 - b) Planungs-, Wirtschafts- und Bauausschuss mit 7 Mitgliedern,
 - c) Ausschuss für Bildung und Soziales mit 7 Mitgliedern,
 - d) Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung mit 7 Mitgliedern.
- (5) Die Stadtverordnetenversammlung kann sachkundige Einwohner, die nicht Bedienstete der Stadt sind, zu beratenden Mitgliedern ihrer Ausschüsse berufen. Die Zahl der sachkundigen Einwohner soll die Zahl der Mitglieder des Ausschusses nach Abs. 3 nicht überschreiten.
- (6) Die den Ausschüssen obliegenden Aufgaben legt die Stadtverordnetenversammlung in einer gesonderten Zuständigkeitsordnung fest.
- (7) Die Verteilung der Niederschrift der Sitzung der Ausschüsse gemäß Abs. 3 erfolgt wie folgt: alle
 - Ausschussmitglieder einschl. sachkundiger Bürger
 - Bürgermeister
 - Abteilungsleiter
 - Fraktionsvorsitzende
 - Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Die Niederschriften sind spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Ausschüsse zuzuleiten.

§ 9

Hauptausschuss

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung einen Hauptausschuss.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung legt in ihrer ersten Sitzung die Anzahl der Stadtverordneten, die Mitglieder des Hauptausschusses sind, fest und bestellt die Mitglieder nach § 41 BbgKVerf aus ihrer Mitte.
- (3) Der Vorsitzende wird aus der Mitte der Mitglieder gewählt sofern nicht die Stadtverordnetenversammlung in ihrer ersten Sitzung beschließt, dass der Bürgermeister den Vorsitz des Hauptausschusses führt.
- (4) Der Hauptausschuss verhandelt in öffentlicher Sitzung. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.

- (5) Der Hauptausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Er beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen und die nicht dem hauptamtlichen Bürgermeister obliegen, insbesondere über:
 - die Vergabe von Aufträgen über 25.000,00 Euro,
 - die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten,
 - Beschwerden und Anregungen, die an die Stadtverordnetenversammlung gerichtet sind,
 - Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben der Stadt, über 15.000,00 Euro je Einzelfall,
 - Genehmigung von Nebentätigkeiten des Bürgermeisters,
 - Dienstreisen der Stadtverordneten, außer Auslandsdienstreisen,
 - Verträge der Stadt oder ihrer wirtschaftlichen Unternehmen, an denen die Stadt mehrheitlich beteiligt ist, mit Stadtverordneten, sachkundigen Einwohnern, dem Bürgermeister oder Bediensteten der Stadt, sofern im Einzelfall die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung 25.000 Euro überschreitet. Ausgenommen sind Verträge auf Grund feststehender Tarife, Abgaben und Gebühren sowie Verträge über Vermietung von Wohnraum.
- (6) Der Hauptausschuss tritt in der Regel zwei Wochen vor jeder Stadtverordnetenversammlung zu einer Sitzung zusammen.
- (7) Die Verteilung der Niederschrift über die Sitzung des Hauptausschusses erfolgt wie folgt:
 - alle Mitglieder des Ausschusses
 - alle übrigen Stadtverordneten
 - Abteilungsleiter
 - der nichtöffentliche Teil der Niederschrift ist nur den Ausschussmitgliedern zuzustellen
 Die Niederschrift ist spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern des Ausschusses zuzuleiten.

§ 10

Rechtsstellung des hauptamtlichen Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Er ist Leiter der Stadtverwaltung sowie rechtlicher Vertreter und Repräsentant der Stadt.
- (2) Der Bürgermeister gehört der Stadtverordnetenversammlung als stimmberechtigtes Mitglied an.
- (3) Gemäß § 56 (3) BbgKVerf benennt die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Bürgermeisters aus dem Kreis der Bediensteten, denen die Leitung einer dem Bürgermeister unmittelbar unterstellten Organisationseinheit obliegt, einen allgemeinen Stellvertreter des Bürgermeisters.

§ 11

Zuständigkeiten des Bürgermeisters

- (1) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten Geschäfte insbesondere bis zu einer Höhe von 25.000,00 Euro. Darunter fallen:
 - a) Vergaben von Lieferungen und Leistungen aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne von § 1 Nr. 1 Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A),
 - b) Bauleistungen, einschließlich Straßenbauleistungen, im Sinne der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/A),

- c) Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen,
 - d) Vergaben von Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit,
 - e) Stundung, Niederschlagung und Erlass von der Stadt zustehenden Forderungen und öffentliche Abgaben bis zu einer Höhe von 15.000,00 Euro.
- (6) Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (7) Dem Bürgermeister obliegen die innere Organisation, Geschäftsverteilung und die ihm nach § 12 der Hauptsatzung übertragenen personellen Angelegenheiten.

§ 12

Stadtbedienstete

- (1) Der hauptamtliche Bürgermeister entscheidet im Rahmen des Stellenplanes über die Einstellung und Entlassung sowie über die Festsetzung der Entgeltgruppen für die Beschäftigten.
- (2) Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten unterzeichnet der Bürgermeister allein.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des hauptamtlichen Bürgermeisters über das Bewerberauswahlverfahren bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses sowie über Beförderungen ab der Besoldungsgruppe A 12.

§ 13

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den hauptamtlichen Bürgermeister, sofern nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, werden Satzungen, Verordnungen, Abgabe- und Gebührenordnungen, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im Amtsblatt für die Stadt Wildau, bekannt gemacht. Das Amtsblatt für die Stadt Wildau erscheint nach Bedarf. Es wird der "Wildauer Rundschau" lose beigelegt.
- (3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der nach Absatz 2 vorgeschriebenen Form dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Stadt Wildau, Karl-Marx-Str. 36, 15745 Wildau, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist für die Dauer von 14 Tagen zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechstunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung ist zusammen mit der Satzung nach Absatz (2) zu veröffentlichen. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Wildau bewirkt. Die Schriftstücke sind, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, 14 Tage auszuhängen. Das Datum des Aushanges und der Abnahme ist auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Die Bekanntmachungskästen der Stadt Wildau befinden sich an folgenden Standorten:
 - a) Freiheitstraße /Ecke Friedrich-Engels-Straße (Albert Lemaire Platz)

- b) Freiheitstraße /Ecke Fichtestr.
 - c) Karl-Marx-Straße Nr. 4
- (6) Das Amtsblatt ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Wildau, Karl-Marx-Str. 36, erhältlich. Daneben kann es auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter eben genannter Adresse bezogen werden.
- (7) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sowie ihrer Ausschüsse werden durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Wildau, gem. Abs. 5, öffentlich bekannt gemacht. Die Schriftstücke sind 7 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Das Datum des Aushanges und der Abnahme ist auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.
- (8) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung wird im Amtsblatt für die Stadt Wildau bekannt gemacht; es sei denn, die Stadtverordnetenversammlung beschließt im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter die Nichtveröffentlichung des Beschlusses.

§ 14

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Stadt Wildau Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet werden, gilt die jeweilige Bestimmung gleichermaßen für das andere Geschlecht.

§ 15

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wildau, den 25.09.2013
 Dr. Uwe Malich
 Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der Hauptsatzung der Stadt Wildau, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung S 31/505/13 vom 24.09.2013, ausgefertigt am 24.09.13, im Amtsblatt für die Stadt Wildau angeordnet.

Wildau, den 25.09.2013
 Dr. Uwe Malich
 Bürgermeister



Ergebnisse der Stadt Wildau zur Wahl des 18. Deutschen Bundestages vom 22. September 2013

Das vorläufige amtliche Wahlergebnis aller sieben Wahlbezirke / Wahllokale der Stadt Wildau

		Wahlbezirke / Wahllokale																
Wahlbezirk	Waldsiedlung I		Röthegrund		Waldsiedlung II		Hoherlehme I		Grüne Schanze		Hoherlehme II		Schwartzkopffsiedlung		Briefwahl		Wildau gesamt	
Wahllokal	Technologie- und Gründerzentrum		Villa 34		Familientreff Kleeblatt		Grundschule		Kita Wirbelwind		Seniorenheim		Volkshaus					
Erststimmen																		
Anzahl Wahlberechtigte	1161		1194		1145		1244		1075		1157		1208		0		8184	
Anzahl Wähler	748		734		727		731		685		696		680		961		5962	
Anzahl gültige Erststimmen	731		727		718		717		669		684		659		934		5839	
Anzahl ungültige Erststimmen	17		7		9		14		16		12		21		27		123	
Wahlbeteiligung	64,43%		61,47%		63,49%		58,76%		63,72%		60,16%		56,29%				72,85%	
	Anzahl Stimmen	Anteil	Anzahl Stimmen	Anteil	Anzahl Stimmen	Anteil	Anzahl Stimmen	Anteil	Anzahl Stimmen	Anteil	Anzahl Stimmen	Anteil	Anzahl Stimmen	Anteil	Anzahl Stimmen	Anteil	Anzahl Stimmen	Anteil
Kühne, Steffen (Die Linke)	155	21,20%	186	25,58%	188	26,18%	174	24,27%	187	27,95%	157	22,95%	146	22,15%	211	22,59%	1.404	24,05%
Fischer, Tina (SPD)	237	32,42%	226	31,09%	205	28,55%	230	32,08%	215	32,14%	215	31,43%	229	34,75%	326	34,90%	1.883	32,25%
Schimke, Jana (CDU)	256	35,02%	209	28,75%	237	33,01%	221	30,82%	176	26,31%	237	34,65%	170	25,80%	273	29,23%	1.779	30,47%
Löning, Alice Magdalena (FDP)	6	0,82%	7	0,96%	6	0,84%	8	1,12%	1	0,15%	1	0,15%	4	0,61%	5	0,54%	38	0,65%
Rieger, Andreas (Grüne/ B 90)	27	3,69%	24	3,30%	30	4,18%	12	1,67%	20	2,99%	17	2,49%	25	3,79%	52	5,57%	207	3,55%
Knuffke, Frank (NPD)	12	1,64%	27	3,71%	15	2,09%	27	3,77%	24	3,59%	17	2,49%	36	5,46%	27	2,89%	185	3,17%
Mücke, Oliver (Piraten)	22	3,01%	22	3,03%	20	2,79%	21	2,93%	21	3,14%	17	2,49%	26	3,95%	34	3,64%	183	3,13%
Müller, Heiko (REP)	2	0,27%	3	0,41%	3	0,42%	2	0,28%	4	0,60%	2	0,29%	2	0,30%	3	0,32%	21	0,36%
Wolff, Barbara (Freie Wähler)	14	1,92%	17	2,34%	11	1,53%	22	3,07%	19	2,84%	18	2,63%	18	2,73%	1	0,11%	120	2,06%
Näthebusch, Lothar (DKP)	0	0,00%	6	0,83%	3	0,42%	0	0,00%	2	0,30%	3	0,44%	3	0,46%	2	0,21%	19	0,33%
Zweitstimmen																		
Anzahl Wahlberechtigte	1161		1194		1145		1244		1075		1157		1208		0		8184	
Anzahl Wähler	748		734		727		731		685		696		680		961		5962	
Anzahl gültige Zweitstimmen	734		726		718		715		669		686		659		950		5857	
Anzahl ungültige Zweitstimmen	14		8		9		16		16		10		21		11		105	
Wahlbeteiligung	64,43%		61,47%		63,49%		58,76%		63,72%		60,16%		56,29%				72,85%	
	Anzahl Stimmen	Anteil	Anzahl Stimmen	Anteil	Anzahl Stimmen	Anteil	Anzahl Stimmen	Anteil	Anzahl Stimmen	Anteil	Anzahl Stimmen	Anteil	Anzahl Stimmen	Anteil	Anzahl Stimmen	Anteil	Anzahl Stimmen	Anteil
DIE LINKE	159	21,26%	195	26,57%	182	25,03%	172	23,53%	186	27,15%	165	23,71%	157	23,09%	207	21,54%	1.423	24,37%
SPD	167	22,33%	163	22,21%	172	23,66%	187	25,58%	183	26,72%	171	24,57%	159	23,38%	255	26,53%	1.457	24,95%
CDU	253	33,82%	202	27,52%	236	32,46%	204	27,91%	180	26,28%	230	33,05%	191	28,09%	291	30,28%	1.787	30,60%
FDP	18	2,41%	21	2,86%	13	1,79%	22	3,01%	4	0,58%	11	1,58%	11	1,62%	21	2,19%	121	2,07%
Grüne/ Bündnis 90	43	5,75%	34	4,63%	30	4,13%	18	2,46%	23	3,36%	26	3,74%	32	4,71%	72	7,49%	278	4,76%
NPD	7	0,94%	21	2,86%	10	1,38%	22	3,01%	16	2,34%	15	2,16%	24	3,53%	26	2,71%	141	2,41%
Piraten	17	2,27%	13	1,77%	23	3,16%	22	3,01%	22	3,21%	11	1,58%	22	3,24%	22	2,29%	152	2,60%
REP	0	0,00%	3	0,41%	2	0,28%	1	0,14%	3	0,44%	0	0,00%	1	0,15%	1	0,10%	11	0,19%
MLPD	1	0,13%	1	0,14%	0	0,00%	0	0,00%	1	0,15%	0	0,00%	4	0,59%	0	0,00%	7	0,12%
AfD	56	7,49%	61	8,31%	36	4,95%	53	7,25%	34	4,96%	38	5,46%	46	6,76%	47	4,89%	371	6,35%
pro Deutschland	3	0,40%	4	0,54%	6	0,83%	2	0,27%	5	0,73%	3	0,43%	3	0,44%	4	0,42%	30	0,51%
Freie Wähler	10	1,34%	8	1,09%	8	1,10%	12	1,64%	12	1,75%	16	2,30%	9	1,32%	4	0,42%	79	1,35%

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über die Inkraftsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplans
"Gewerbepark Süd" der Stadt Wildau
nach § 10 BauGB (Baugesetzbuch)

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 24.09.2013 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbepark Süd" in der Fassung vom 16. Mai gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen (Beschluss Nr.: S 31/508/13).

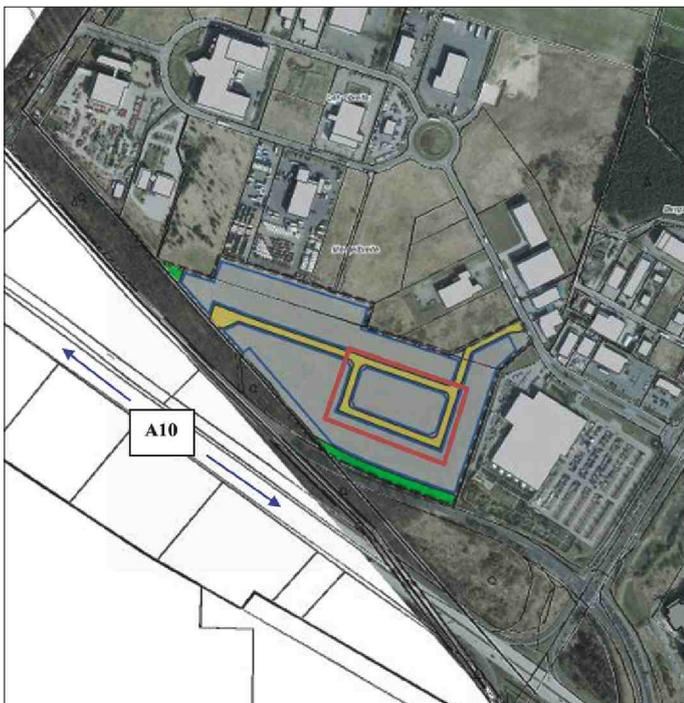
Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbepark Süd" der Stadt Wildau ist aus dem beigefügten Planausschnitt ersichtlich.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans "Gewerbepark Süd" der Stadt Wildau tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die dazugehörigen Planunterlagen, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, können bei der Stadt Wildau, Rathaus (im Volkshaus Wildau) in der Abteilung Bauverwaltung, Karl-Marx-Straße 36, während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden (§ 8 Abs. 3 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Möglichkeit von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB und deren Verjährung nach drei Jahren wird hingewiesen.

Dr. Uwe Malich



Lageplan zur Abgrenzung des Geltungsbereiches der 1. Änderung des B-Planes
„Gewerbepark Süd“ / Umgrenzung des Änderungsbereiches

Der Plan ist genodet und auf der Basis der ALK der Gemeinde Wildau abgebildet.

Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen

über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den Neubau der Anschlussstelle (AS) Hubertus an der Autobahn (A) 117 bei km 2,351 einschließlich Herstellung einer Erschließungsstraße zur AS einschließlich deren Anbindung an die Landesstraße (L) 400 sowie für die Erneuerung des Bauwerks (BW) 2 im Zuge der A 117 bei km 2,730 einschließlich trassenferner landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in den Gemarkungen Waltersdorf und Großziethen (Gemeinde Schönefeld), Deutsch Wusterhausen (Stadt Königs Wusterhausen), Brusendorf und Ragow (Stadt Mittenwalde) und Wildau (Stadt Wildau) im Landkreis Dahme-Spreewald sowie den Gemarkungen Schönevide (Gemeinde Nuthe-Urstromtal), Fernneudorf (Gemeinde Am Mellensee) und Horstwalde (Stadt Baruth/Mark) im Landkreis Teltow-Fläming

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Stolpe, hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG1, § 73 VwVfG2 und § 1 VwVfGBbg3 beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Wildau beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

14.10.2013 – 13.11.2013

während der Dienststunden

Montag	von 9.00 – 12.00 Uhr und 12.30 – 15.30 Uhr
Dienstag	von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	von 9.00 – 12.00 Uhr und 12.30 – 15.30 Uhr
Donnerstag	von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
Freitag	von 9.00 – 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Stadtverwaltung Wildau zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum 27. November 2013 beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11 - Anhörungsbehörde, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266-1138, Fax: 03342 4266-7603) oder bei der Stadt Wildau, Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 1140-AHB-708.13 erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Ebenfalls bis zum vorstehend genannten Termin können sich die nach § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG4) oder nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 BNatSchG anerkannten Vereine sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltschutzangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), zu dem Plan Stellung nehmen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 17a Nr. 7 FStrG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG).

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
4. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Str. 2–8, 14467 Potsdam) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Die Nummern 1, 2, 3, 4 und 6 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung⁵ entsprechend.
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
9. Parallel zur öffentlichen Auslegung sind die Planunterlagen auch in digitaler Form auf der Internetseite des Landesamtes für Bauen und Verkehr (http://www.lbv.brandenburg.de/plan_Anh_verf.htm) einzusehen.

Dr. Uwe Malich, Bürgermeister

- 1 FStrG - Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206)
- 2 VwVfG - Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827)
- 3 VwVfGBbg - Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09 [Nr. 12], S. 262, 264)
- 4 BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)
- 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723)

Satzung für die „Niederwildhegegemeinschaft Kiekebusch“

§ 1 Name, Sitz, Zugehörigkeit

- (1) Die nach § 12 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) gebildete Hegegemeinschaft führt den Namen:

„Niederwildhegegemeinschaft Kiekebusch“
- (2) Sie hat ihren Sitz am Wohnort des jeweiligen 1. Vorsitzenden.
- (3) Die Hegegemeinschaft wird gebildet durch die Jagdausübungsberechtigten der beitretenden Jagdbezirke. Die zuständige Jagdbehörde ist die Untere Jagdbehörde des Landkreises in dem die größere Fläche liegt.
- (4) Die Grenzen der Hegegemeinschaft werden durch die Grenzen der beigetretenen Jagdbezirke gebildet. Sie sollten in einer Karte dargestellt werden, diese ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (5) Das Geschäftsjahr der Hegegemeinschaft ist das Jagdjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck der Hegegemeinschaft ist die revierübergreifende, großräumige Hege und Bejagung des vorkommenden Haar- und Federwildes im Sinn des § 1 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes. Die Hegegemeinschaft verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Dies umfasst die Erhaltung eines landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten, artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen. Die Hege muß so durchgeführt werden, daß die Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden.
- (2) Dieses Ziel soll insbesondere erreicht werden:
 - a. Durch Abstimmung und Durchführung gemeinsamer Hegemaßnahmen,
 - b. Durch Abstimmung und Durchführung gemeinsamer, großräumiger Bewegungsjagden,
 - c. Durch Vorbereitung, Unterstützung und Abstimmung von Maßnahmen zur gemeinsamen Ermittlung des Wildbestandes,
 - d. Durch Vorbereitung, Unterstützung und Abstimmung von Maßnahmen zur Ermittlung des Zustandes der Vegetation,
 - e. Durch Abstimmung der Einzelabschussplanvorschläge auf der Grundlage der Hegerichtlinie des Landes Bbg und unter Berücksichtigung der aktuellen Wildschadenssituation,
 - f. Durch Hinwirkung auf die vollumfängliche Erfüllung der Abschusspläne
 - g. Durch gemeinsame Auswertung der Streckenergebnisse nach Anzahl, Alter und Geschlecht,
 - h. Durch Abstimmung und Unterstützung von Maßnahmen zur Wildschadensverhütung und des vorbeugenden Seuchenschutzes
 - i. Durch Abstimmung und Unterstützung von Maßnahmen der Biotopverbesserung einschließlich der Förderung des Arten-, Natur- und Umweltschutzes sowie zum Schutz des Wildes

- j. Durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern der Hegegemeinschaft, als auch den betreffenden Jagdgenossenschaften und Landnutzern, insbesondere bzgl. der Punkte a, e, f, h.
 - k. Durch Fortbildung der Mitglieder,
 - l. Durch Förderung von Vereinbarungen über die Wildfolge,
 - n. Durch Unterstützung jagdwissenschaftlicher Forschungsprojekte.
- (3) Zur Erfüllung Ihrer Aufgaben sollte die Hegegemeinschaft jährlich eine Hegeschau durchführen, ggf. öffentlich.
- (4) Die Mitglieder der Hegegemeinschaft sollten im Interesse einer ordnungsgemäßen Jagdausübung an einem jährlichen Übungsschiessen teilnehmen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (5) Nach § 12 Abs. 1 BbgJagdG kann Mitglied werden:
- a. Jagdausübungsberechtigte benachbarter gemeinschaftlicher Jagdbezirke,
 - b. Jagdausübungsberechtigte benachbarter Eigenjagdbezirke,
 - c. Vertreter benachbarter Verwaltungsjagdbezirke
- (6) Die Aufnahme in die Hegegemeinschaft ist schriftlich, ggf. durch alle Pächter des jeweiligen gemeinschaftlichen Jagdbezirkes zu beantragen.
- (7) Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Jeder Jagdbezirk erhält eine Ausfertigung der genehmigten Satzung.
- (8) Im Interesse einer umfänglichen Zusammenarbeit sind Inhaber eines Begehungsscheines für Jagdbezirke, die Mitglieder der Hegegemeinschaft sind, Gastmitglieder der Hegegemeinschaft. Sie können an allen Veranstaltungen zu gleichen Bedingungen teilnehmen. Sie sind beitragsfrei gestellt und haben kein Stimmrecht.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
- a. Bei Verlust der Eigenschaften entsprechend §3 Abs. 1,
 - b. Durch Austritt. Die Kündigung kann nur zum Ablauf eines Geschäftsjahres erfolgen. Sie ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären,
 - c. Durch Tod,
 - d. Durch Ausschluss laut Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (2) Bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen die satzungsgemäßen Ziele entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss von Mitgliedern. Vor der Entscheidung muss dem entsprechenden Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.
- (3) Über eine mögliche Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5

Organe der Hegegemeinschaft

Organe der Hegegemeinschaft sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 6

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Schriftführer
 4. dem Kassensführer
- (2) Der Vorstand wird aus dem Kreis der JAB der Mitgliedsjagdbezirke gewählt. Er ist ehrenamtlich tätig. Ihm können die notwendig entstandenen Kosten und Auslagen erstattet werden.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Hegegemeinschaft zuständig, soweit diese nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch diese Satzung ausdrücklich Dritten oder der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Die laufenden Geschäfte erledigt der Vorsitzende. Der Vorsitzende des Vorstandes oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter vertreten die Hegegemeinschaft nach außen.
- (4) Dem Vorstand obliegt insbesondere:
- a. Die Einladung zur Mitgliederversammlung
 - b. Die Vorbereitung aller Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung
 - c. Die Überwachung der Einhaltung der Mitgliedschaftspflichten
 - d. Die Vorlage der Jahresrechnung an die Mitgliederversammlung
 - e. Die Herstellung und Pflege des Kontaktes mit der unteren Jagdbehörde, ggf. weiteren Behörden, den Jagdgenossenschaften sowie den Landnutzern
- (5) Der Vorstand koordiniert die unter § 2 genannten Aufgaben und hat darüber hinaus die Aufgabe der Erfassung jagdstatistischer Daten, wie z.B. der bejagbaren Flächen der Jagdbezirke

- (6) Der Vorstand legt der unteren Jagdbehörde den Vorschlag der Abschussplanzusammenfassung beziehungsweise die Aufteilung des Abschussolls auf die einzelnen Jagdbezirke zur Festsetzung vor.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die der Vorsitzende einberuft und leitet. Er ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Für die Beschlüsse genügt im Allgemeinen einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Über alle Beschlüsse des Vorstandes, sind Niederschriften entspr. § 10 zu fertigen.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung ist zuständig für die:
1. Wahl des Vorstandes
 2. Wahl von zwei Kassensprüfern
 3. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 4. Bewilligung des Haushaltsplanes
 5. Entlastung des Vorstandes und der Kassensprüfer

6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Abgaben
 7. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 8. Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderung
 9. Beschlussfassung über die Auflösung der Hegegemeinschaft und die Verwendung des Vermögens
 10. Beschlussfassung über Hegemaßnahmen und Bejagungsrichtlinien
 11. Beschlussfassung über den Gesamtabschlussplanantrag und seine Aufteilung auf die Mitgliedsreviere
 12. Beschlussfassung über die Vornahme des körperlichen Nachweises bzw. eine jährliche Hegeschau
- (13) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr oder sonst auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand einzuberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mind. ein JAB aus der Hälfte der Mitgliedsjagdbezirke anwesend ist. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher TO einzuberufen; diese ist in jedem Fall beschlussfähig.
- (14) Zur Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen sind auch die Vorstände der Jagdgenossenschaften, Eigentümer der EJB sowie die Landnutzer.
- (15) Beschlüsse und Wahlen zu Absatz 1 Nummer 1 bis 7 und 12 erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse zu Nummer 8 und 9 bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (16) Beschlüsse zu Nummer 10 und 11 erfordern die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wobei jeder Jagdbezirk eine Stimme hat. Sie erfordern weiterhin die Mehrheit der durch die Stimmen vertretenen Flächenanteile der jeweiligen Jagdbezirke. Sind von einem Jagdbezirk mehrere Mitglieder anwesend, können diese somit nur einheitlich abstimmen, i.d.R. erfolgt dies durch den Revierobmann.
- (17) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Sie werden geheim durchgeführt, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied verlangt wird.

§ 8

Beirat für Wildbewirtschaftung

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgebundenen Aufgaben bei der Wildbewirtschaftung, insbesondere im Hinblick auf die Abstimmung von Hegemaßnahmen und Wildschadensereignissen kann ein Beirat für Wildbewirtschaftung gebildet werden, er hat beratende Funktion.
- (2) Der Beirat für Wildbewirtschaftung setzt sich zusammen aus jeweils bis zu zwei sachkundigen Vertretern der Jagdgenossenschaften/EJB und der Landnutzer.
- (3) Die Mitglieder des Beirates für Wildbewirtschaftung werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestellt, sie sind ehrenamtlich tätig.

§ 9

Amts-dauer, Wahlen

- (1) Die Amtsdauer aller Organe der Hegegemeinschaft erstreckt

sich über vier Jahre. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für vier Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Die Organe bleiben bis zur Neuwahl der neuen Organe im Amt. Scheidet ein Mitglied aus einem Organ aus, so ist für den Rest der Wahlperiode ein Nachfolger zu wählen.

- (2) Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltung gilt als abgegebene Stimme und wird bei der Feststellung der Wahlergebnisse als solche gezählt.
- (3) Bei Stimmengleichheit oder für den Fall, dass kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Dabei ist der Bewerber gewählt, der von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmzahl erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 10

Beurkundung der Beschlüsse

- (1) Über die Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung der Hegegemeinschaft sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Ein Exemplar erhält die zuständige Untere Jagdbehörde innerhalb von drei Wochen zur Kenntnis.
- (2) Die Niederschrift beinhaltet mindestens:
 - a. Art, Inhalt und Zeitpunkt der Einladung
 - b. Ort und Tag der Sitzung
 - c. Zahl und Namen der anwesenden Mitglieder
 - d. Gegenstand und Ergebnis der Beratung
 - e. Wortlaut und Abstimmungsergebnis zu Beschlüssen
- (3) Von Beschlüssen abweichende Voten, insbesondere des Beirates sind auf Verlangen der Niederschrift beizufügen.

§ 11

Finanzierung

- (1) Zur Finanzierung Ihrer Aufgaben kann die Hegegemeinschaft jährlich von den Mitgliedsjagdbezirken einen Mitgliedsbeitrag erheben; dieser richtet sich nach der jeweiligen bejagbaren Fläche. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- (2) Die Aufwendungen der Hegegemeinschaft sind zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben, auf die notwendigen Aufgaben zu beschränken.

§ 12

Auflösung der Hegegemeinschaft

- (1) Nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung der Hegegemeinschaft führt der Vorstand die Liquidation durch.
- (2) Ein nach Beendigung der Liquidation verbleibendes Reinvermögen ist entsprechend der jeweiligen Flächenanteile an die Mitgliedsjagdbezirke auszuschütten.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach der Genehmigung durch die Untere Jagdbehörde in Kraft.

Lübben (Spreewald), 01.07.2013

Landkreis Dahme-Spreewald
Der Landrat

Im Auftrag

gez. Hill
-Untere Jagdbehörde-

Anlage: Unterschriftenliste der Gründungsmitglieder mit Flächenangaben (liegt der Unteren Jagdbehörde vor)

Genehmigungsverfügung

Die am 01. März 2013 beschlossene Satzung der **"Niederwildhegegemeinschaft Kiekebusch"** sowie das Protokoll der Gründungsversammlung und entsprechende Anlagen wurden der Unteren Jagdbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald vorgelegt. Diese Satzung wird gemäß § 12 Absatz 2 BbgJagdG in der aktuell geltenden Fassung von mir genehmigt. Damit ist die „Niederwildhegegemeinschaft Kiekebusch“ entstanden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorgenannte Satzung wird gemäß § 12 Absatz 2 BbgJagdG öffentlich bekannt gemacht und liegt im Original mit sämtlichen Anlagen in der Zeit vom 01.08.2013 bis zum 09.10.2013, während der Sprechstage (Mo. 8.00-18.00 Uhr; Di. 8.00-16.00 Uhr), in der Unteren Jagdbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald, Beethovenweg 14, 15907 Lübben (Spreewald) zur Einsichtnahme aus.

Landkreis Dahme-Spreewald
Lübben (Spreewald), 01.07.2013
Der Landrat

Im Auftrag
gez. Hill

Bürgerinformation der Stadt Wildau zur SEPA-Einführung

In den Medien taucht immer häufiger der Begriff SEPA auf (Single Euro Payments Area).

Da ab dem 01.02.2014 jeder Bürger davon direkt oder indirekt betroffen ist, möchten wir Ihnen im Folgenden mitteilen, was sich dahinter verbirgt.

SEPA, auf Deutsch Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum, bezeichnet im Bankwesen das Projekt eines europaweit einheitlichen Zahlungsraumes in Euro.

Es werden alle Zahlungen – Überweisungen und Lastschriften – auf das neue Verfahren umgestellt.

Die Einwohner des Euroraumes können dann Zahlungen im gesamten Euro-Währungsgebiet ebenso einfach vornehmen wie zuvor im nationalen Zahlungsverkehr.

Auch im privaten Bereich wird die SEPA-Einführung z.B. mit geänderten Formularen und einem neuen Aufbau der Bankverbindung ihre Spuren hinterlassen.

Welche Vorteile bringt SEPA dem Verbraucher?

Die SEPA-Verfahren können sowohl für Inlandszahlungen als auch für grenzüberschreitende Zahlungen genutzt werden. Europaweite Abbuchungen von Rechnungsbeträgen sind ebenfalls für jeden Bürger möglich.

Die SEPA-Lastschrift (heute Ihre Einzugsermächtigung) bietet für Verbraucher weitere Vorteile:

Der Zahlungspflichtige soll vor Rückgabe von Lastschriftbuchungen mangels Deckung geschützt werden. Deshalb wird die Vorabinformation eingeführt. Der Zahlungsempfänger muss dem Zahlungspflichtigen – sofern keine kürzeren Fristen vereinbart werden – spätestens 14 Kalendertage vor Fälligkeit der Zahlung über Zeitpunkt und Höhe der Lastschrift informieren (bei wiederkehrenden Zahlungen wie Wasser- und Abwassergebühren, Gewerbe- und Grundsteuer, Kinderbetreuungskosten und Straßenreinigungsgebühren genügt eine einmalige Vorabinformation auch für künftige Fälligkeiten).

Gelten meine erteilten Einzugsermächtigungen auch als SEPA-Lastschrift weiter?

Sie müssen kein neues SEPA-Lastschriftmandat für bereits bestehende Einzugsermächtigungen erteilen. Sie bleiben weiterhin gültig, sofern diese vollständig und mit Originalunterschrift versehen sind. Durch den Zahlungsempfänger muss jedoch eine Mitteilung über die erfolgte Umstellung auf das SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.

Was ist ein SEPA-Lastschriftmandat?

Durch ein SEPA-Lastschriftmandat wird der Zahlungsempfänger ermächtigt, fällige Zahlungsbeträge vom Zahlungspflichtigen einzuziehen. Gleichzeitig erfolgt mit dem Mandat die Beauftragung des Kreditinstitutes des Zahlungspflichtigen mit der Einlösung der Lastschrift. Ein SEPA-Lastschriftmandat kann einmalig oder für wiederkehrende Zahlungen erteilt werden.

Wie lange gilt ein SEPA-Lastschriftmandat?

Sofern das Mandat nicht einmalig erteilt wurde, gilt es unbefristet bis zum Widerruf durch den Zahlungspflichtigen bzw. maximal 36 Monate nach der letzten Lastschrift.

Umstellung der Stadt Wildau bis zum 1.2.2014

Die Umstellung der Stadt Wildau erfolgt fristgemäß zum 1. Februar 2014. Bürgerinnen und Bürger von denen eine Einzugsermächtigung ohne (per Fax, Email oder Telefon erteilt) Originalunterschrift vorliegt, werden im 4. Quartal angeschrieben und erhalten die Möglichkeit ein neues Mandat zu erteilen. Dieses ist vollständig ausgefüllt bis zum 31.12.2013 an die Stadtkasse Wildau, Karl-Marx-Str.36, 15745 Wildau zurückzusenden, anderenfalls entfällt die bisherige Einzugsermächtigung.

Alle Bürgerinnen und Bürger, deren Einzugsermächtigung in eine SEPA-Lastschrift umgewandelt wurde, erhalten im Jahr 2014 vor der ersten SEPA-Lastschrift durch die Stadt Wildau eine Information zur Umwandlung sowie eine Vorankündigung (Pre-Notifikation) zu den Fälligkeiten. Bei mehreren Konten kann es durchaus zu mehreren Schreiben kommen. Wir bitten um Ihr Verständnis.

gez. Anders
Leiter Finanzverwaltung/Kämmerer

Bekanntmachung des Landesamtes

Die Stadt Wildau weist auf die nachfolgende Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz im Amtsblatt für das Land Brandenburg am 09. Oktober 2013 hin.

Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Erweiterung der Kaianlage im Nordhafen des Hafens Königs Wusterhausen/Wildau“ gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)“, im Landkreis Dahme-Spreewald in der Stadt Wildau

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 08. Oktober 2013

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 13. September 2013 (Reg.-Nr.: OWB/007/12/PF/RS1) ist der Plan für die „Erweiterung der Kaianlage des Hafens Königs Wusterhausen/Wildau“ festgestellt worden.

Auszug aus dem verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der Plan für das Vorhaben „Erweiterung der Kaianlage des Hafens Königs Wusterhausen/Wildau“ - Gewässerausbau gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wird auf Antrag vom 20. Januar 2012 der

LUTRA Lager • Umschlag • Transport
Mittelbrandenburgische Hafengesellschaft mbH
Hafenstraße 18
15711 Königs Wusterhausen

- im Folgenden Vorhabensträger (VT) genannt - mit den sich aus den Regelungen dieses Beschlusses, den Deck- und Ergänzungsblättern ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Hinweise

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Auslegung

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit vom 10. Oktober 2013 bis zum 24. Oktober 2013 in der Stadtverwaltung Königs Wusterhausen, Bürgerservice, Schlossstraße 3 in 15711 Königs Wusterhausen und in der Stadt Wildau, Bauverwaltung/Facility Management, Zimmer 102, Karl-Marx-Straße 36 in 15745 Wildau sowie im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV), Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Vonschön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.14 zur Einsicht aus.

In der Stadt Königs Wusterhausen ist die Einsichtnahme zu folgenden Zeiten möglich:

Montag	08:00 – 13:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 19:30 Uhr
Donnerstag	08:00 – 18:00 Uhr
Freitag	07:00 – 12:00 Uhr

In der Stadt Wildau ist die Einsichtnahme zu folgenden Zeiten möglich:

Montag bis Freitag	09:00 – 12:00 Uhr
Montag und Mittwoch	12:30 – 15:30 Uhr
Dienstag	13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	13:00 – 17:00 Uhr

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber allen Betroffenen als zugestellt (§ 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 74 Absatz 5 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

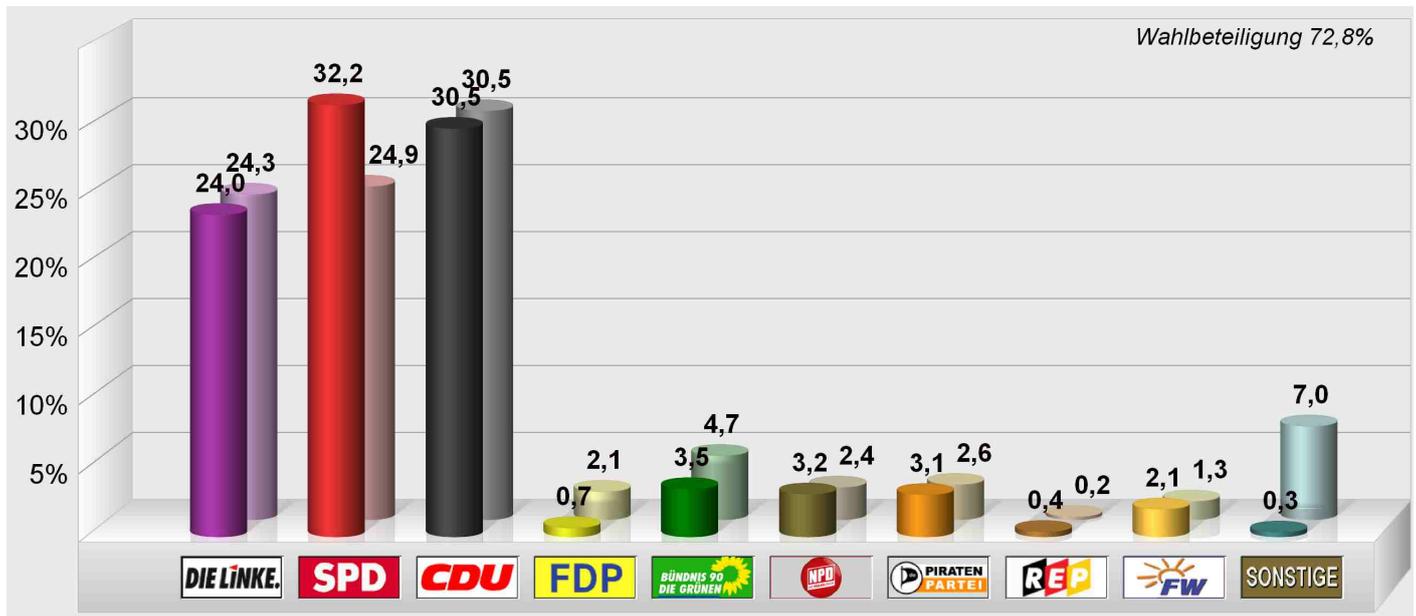
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27 in 03050 Cottbus schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Cottbus über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Ergebnisse der Bundestagswahl für Wildau

Vorläufiges Endergebnis
vom 22. September 2013 - Erststimme und Zweitstimme
Stimmenanteile in Prozent (%)



Die detaillierten Wahlergebnisse mit allen Stimmen und Prozenten aus allen Wildauer Wahllokalen / Wahlbezirken können Sie auf den beiden Mittelseiten dieser Ausgabe nachlesen.

Einwohnerstand 31.05.2013	=	9.802
Zuzüge	53	
Wegzüge	58	
Geburten	6	
Sterbefälle	15	
Einwohnerstand 30.06.2013	=	9.781
Zuzüge	57	
Wegzüge	45	
Geburten	4	
Sterbefälle	15	
Einwohnerstand 31.07.2013	=	9.780
Zuzüge	61	
Wegzüge	50	
Geburten	2	
Sterbefälle	8	
Einwohnerstand 31.08.2013	=	9.776
Die Differenz liegt in der nicht fristgemäßen An- und Abmeldung der Bürger begründet.		
i.A. K. Schmidt / Einwohnermeldeamt / 17.09.2013		

Impressum:

Das Amtsblatt für die Stadt Wildau erscheint gratis für alle Haushalte und Gewerbe. Das Amtsblatt ist in der Verwaltung der Stadt Wildau, Karl-Marx-Straße 36 erhältlich. Daneben kann es auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter eben genannter Adresse bezogen werden.

Verteilauflage: 5.700

Redaktion: Stadt Wildau, Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau

Verantwortlich für Herstellung, Verteilung und Anzeigen: Raku-Verlag, 15732 Eichwalde, Bahnhofstraße 75; rundschau@deutschland.ms